Handelsgesellschaften als Mitglieder von anderen Handelsgesellschaften.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Vorgelegt von

Ernst Freytag,
Rechtskandidat.

Striegau 1923.

Druck von F. Breyther.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Referent der Arbeit: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Nachdem der Gesetzgeber die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften (OHG, AG, GmbH usw.) geschaffen hatte, in denen sich die einzelne physische Person je nach Art der Gesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung betätigen kann, machte sich auch bei den entstandenen Gesellschaften das Bestreben bemerkbar, neue über den einzelnen Handelsgesellschaften stehende Rechtsgebilde zu schaffen, die als umschließende Gesellschaft nur Handelsgesellschaften als solche, nicht aber die Mitglieder dieser umschlossenen Gesellschaften zu Gesellschaftern haben sollten. Vieles ist für und gegen derartige Zusammenschlüsse von Handelsgesellschaften geschrieben worden, und es soll in folgendem gezeigt werden, in welcher Weise solche Beteiligungen möglich sind und welche rechtlichen Bedenken gegen sie sprechen. Was die Beteiligung einer OHG an einer anderen OHG anbelangt, so kommt der Einwand, es sei der Innengesellschaft verboten, zwei Firmen zu führen, ein Einwand, den man gegen die Zulässigkeit einer solchen gesellschaftlichen Verbindung geltend gemacht hat, gar nicht in Betracht, weil nur je eine Firma für die umschließende und die umschlossene Gesellschaft gebraucht wird. Weiter wird gegen diese Beteiligungsform eingewendet, eine Veränderung im Mitgliederbestande der Innengesellschaft wirke schädlich auf die Außengesellschaft, deren Gesellschafter durch den infolge der Veränderung im Mitgliederbestande möglicher Weise anders gestalteten Gesamtwillen der Innengesellschaft gefährdet werden. Durch die Veränderung in der Innengesellschaft wird zwar nicht Form und Name derselben, wohl aber die diese OHG bildende Personeneinheit derart umgestaltet, daß die Veränderung einer gänzlichen

Erneuerung gleicht. Wir bezeichnen die in der Innengesellschaft neu entstandene Personeneinheit mit A[1], während die bis zum Entstehen der Gesellschaft A[1] existierende Innengesellschaft A, die Außengesellschaft aber B heißen soll. Die Gesellschaft A überträgt dann gewissermaßen den ihr an der Gesellschaft B zustehenden Anteil auf die neugebildete Personeneinheit A[1], die nach eigenem Ermessen auszuwählen der bisher bestehenden Innengesellschaft A von ihren Mitgesellschaftern eingeräumt war. Die Rechtslage gleicht also dem Zustande, daß ein Gesellschafter seinen Anteil auf einen beliebigen Dritten überträgt, den er selbst auswählt. Dies ist in gewissen Grenzen zulässig (wie ausgeführt wird). Mithin kann die Veränderung, die im Mitgliederbestande der Innengesellschaft vor sich geht, umso weniger ein Hindernis für unsere Beteiligungsform sein, als dieser Vorgang sich innerhalb der Sphäre von A abspielt, während bei der eigentlichen Uebertragung auf einen beliebigen Dritten auch die Außengesellschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Ein andrer Einwand ergibt sich aus der Vertretungsbefugnis des Mitgesellschafters in der Außengesellschaft. Da dieser gemäß § 128 HGB die umschlossene OHG und dadurch auch deren Gesellschafter unbeschränkt verpflichtet, so gehen die Innengesellschaft und ihre Gesellschafter ein Risiko ein, das gegen die Beteiligung einer OHG an einer andern spricht. Durch verständige Regelung der Vertretungsmacht in der Außengesellschaft, (nämlich in der Art, daß alle Gesellschafter außer der umschlossenen OHG von der Vertretungsbefugnis in der Außengesellschaft ausgeschlossen werden,) kann jedoch diese Gefahr ausgeschaltet werden. Die erforderliche persönliche Haftung in der Außengesellschaft ergibt sich dadurch, daß durch die umschlossene OHG hindurch deren Gesellschafter letzten Endes für die Verbindlichkeiten der Außengesellschaft haften. Die gegen die Beteiligung einer OHG an einer andern OHG vorgebrachten Einwendungen erweisen sich nicht als schwerwiegend genug, eine derartige Beteiligungsform als unzulässig zu verwerfen. Das Gleiche gilt für die Beteiligung einer KG an einer OHG, denn die KG ist als Gesamthandsgemeinschaft im Aufbau der OHG ähnlich, und die sich aus der beschränkten Haftung der Kommanditisten ergebenden Abweichungen im Aufbau bilden kein Hindernis für eine derartige Beteiligung. Wesentlich schwieriger ist die Beantwortung

der Frage: „Kann eine AG persönlich haftender Gesellschafter sein?" Da erstere in den firmierenden Gesellschaftern der OHG Vertreter erhält, deren Vertretungsmacht sie nicht frei widerrufen kann und die nicht dem Kontrollrecht des Aufsichtsrats wie Vorstand und Prokuristen der AG unterstehen, so ist diese Beteiligungsform nur dann als zulässig zu erachten, wenn die sich hieraus für die Aktionäre ergebenden Gefährdungen ausgeschaltet werden. Dies geschieht durch Regelung der Vertretungsbefugnis in gleicher Weise wie oben bei der OHG oder in der Art, daß einer physischen Person, die Gesellschafterin in der umschließenden OHG ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied der AG die Gesamtvertretung eingeräumt wird. Als firmierender Gesellschafter der umschließenden OHG darf dann der Vorstand der AG für die umschließende OHG keine Aktien seiner AG erwerben oder Inpfandnehmen, da die AG daran das Gesamthandseigentum erwerben würde. Auch darf der Vorstand nicht das Verbot der Nachgründung (§ 207 HGB) umgehen. Aus der Verschiedenheit der Bilanzvorschriften für AG und OHG ergeben sich gewisse näher erörterte Schwierigkeiten technischer Art, die aber nicht gegen unsere Beteiligungsform sprechen. Die persönliche Haftung nach § 128 lastet auf der AG als jur. Person, nicht aber auf den Aktionären. Unter den gleichen Voraussetzungen wie die AG können auch die andern jur. Personen unter den Handelsgesellschaften (GmbH, KGaA, Gen) Gesellschafter einer OHG sein.

An einer Kommanditgesellschaft kann sich eine Handelsgesellschaft als Komplementar oder Kommanditist beteiligen. Komplementar einer KG oder KGaA kann sein, wer Gesellschafter einer OHG sein kann (darüber siehe oben). Da die Beteiligung des Kommanditisten nur eine vermögensrechtliche ist und sich seine Haftung nur auf die Einlage beschränkt, können unbedenklich alle Handelsgesellschaften Kommanditisten sein. Das Gleiche gilt für die Aktionäre der AG und KGaA. Mitglieder einer GmbH und einer Gen. können alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften sein, wie näher ausgeführt wird.